

Ralf-Peter Fuchs

## 29. Amnestie und Normaljahre

**Abstract:** Amnesties and Base Years

This chapter examines the role of amnesties and base years in the resolution of early modern conflicts. It considers how amnesties were managed and how base years were determined for the purposes of defining the rights to property and worship of confessional groups. Granting immunity from prosecution (*amnestia*; *amnistia*) to all belligerents was a precondition for early modern peace making and negotiations about the start dates and duration of amnesties were thus crucial. Negotiations about a base year to determine property rights and rights of worship were also essential in the peace process. The best example is the agreement enshrined in the Peace of Westphalia on the normative year 1624 to determine the rights of the three recognised confessions in the Holy Roman Empire. The chapter focuses on the 1648 peace settlement but other agreements such as the Edict of Nantes and the Pacification of Ghent are also examined.

### 1. Amnestie und Normaljahre: Zwei Wege zum Frieden

Verhandlungen über zeitliche Regelungen erweiterten in der Frühen Neuzeit die Spielräume, um zu Einigungen zu gelangen. Im Hinblick auf den Westfälischen Frieden<sup>1</sup> sind zum einen das Aushandeln eines Zeitpunkts für eine Amnestie<sup>2</sup> und zum anderen die Ermittlung eines Normaljahres zur Beilegung konfessioneller Streitigkeiten in den Blick der Forschung geraten.<sup>3</sup> Obwohl die zeitgenössischen Diskussionen in beiden Bereichen aufeinander einwirkten und sich zeitweise überlagerten, ist es wegen der unterschiedlichen rechtlichen Wurzeln beider Begriffe sinnvoll, sie getrennt zu betrachten.

Im Folgenden sollen Friedensgespräche, in denen es um eine Amnestie oder um Normaljahre ging, genauer beleuchtet werden, wobei hier angesichts der zentralen Bedeutung im Dreißigjährigen Krieg ein Schwerpunkt auf die damit verbundenen Verhandlungen gelegt wird. Daneben werden aber auch andere frühneuzeitliche Friedensregelungen in Europa exemplarisch in den Blick genommen, bei denen diese bzw. ähnliche Lösungskonzepte berücksichtigt wurden.

---

1 Vgl. hierzu auch Kapitel 46.

2 Dazu Heiner Haan, *Der Regensburger Kurfürstentag von 1636/1637*, Münster 1967, S. 176–208.

3 Ralf-Peter Fuchs, *Ein ‚Medium‘ zum Frieden. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges*, München 2010.

## 2. Amnestie

### 2.1 Begriffsklärung

Der Historiker Fritz Dickmann hat die Amnestie in seinem Buch über den Westfälischen Frieden als „friedewirkendes Vergessen“ definiert.<sup>4</sup> Zentrales Anliegen der Teilnehmer am Friedenskongress in Münster und Osnabrück war es, eine Pazifikation darüber zu bewirken, dass man den Kriegsteilnehmern Freiheit von Strafe zusicherte und sie von jeglichen Schadensersatzforderungen entband, nachdem deutlich geworden war, dass das Reich nach mehreren Jahrzehnten kriegerischer Auseinandersetzungen in Folge der Böhmisches Unruhen seit 1618 in einen desolaten Zustand geraten war. Die Verhandlungen wurden stark von Diskussionen über die Amnestiefrage geprägt und bereits im Vorfeld von einem einschlägigen publizistischen Diskurs begleitet. 1645 erschien die Abhandlung des Rechtsgelehrten Johann Strauch (1612–1679) über die Wurzeln der Amnestie in der Antike. Strauch führte die Amnestie auf den griechischen Feldherrn Thrasybulos (um 440–388 v. Chr.) zurück, der sie 403 v. Chr. als Mittel (*remedium*) eingesetzt habe, um Frieden in Athen im Anschluss an die „Herrschaft der Dreißig Tyrannen“ herzustellen. Er sah sie und die später im Römischen Recht verankerte *oblivio* vom Recht eines Herrschers abgeleitet, Gnade (*gratia*) zu gewähren.<sup>5</sup>

Derartige Praktiken nahmen bereits vor dem Dreißigjährigen Krieg in Europa einen wichtigen Stellenwert ein. Sie lassen sich etwa häufig für den Hundertjährigen Krieg nachweisen.<sup>6</sup> Früheren Belegen ist der Rechtshistoriker Jörg Fisch nachgegangen, der sie mit Unterwerfungs- und Vergebungsritualen seit dem 12. Jahrhundert in Verbindung gebracht hat.<sup>7</sup> Herrschaftliches Verzeihen war demnach nicht nur mit der Gewährung von Straffreiheit, sondern auch mit Restititionen bzw. der Wiedereinsetzung in alte Rechte verbunden.

---

<sup>4</sup> Fritz Dickmann, Der Westfälische Frieden, Münster<sup>7</sup>1998, S. 6.

<sup>5</sup> Johann Strauch, Cornelii Nepotis Thrasybulus Seu Meditatio Historico-Politica, Potissimum De Amnestia, o.O. 1645, Kap. 3, T. 3 und 4.

<sup>6</sup> Claude Gauvard, Pardonner et oublier après la guerre de Cent Ans. Le rôle des lettres d'abolition de la chancellerie française, in: Reiner Marcowitz/Werner Paravicini (Hg.), Vergeben und vergessen? Vergangenheitsdiskurse nach Besatzung, Bürgerkrieg und Revolution. – Pardonner et oublier? Les discours sur le passé après l'occupation, la guerre civile et la révolution, München 2009, S. 57–72.

<sup>7</sup> Jörg Fisch, Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses, Stuttgart 1976, S. 71–98.

## 2.2 Verordnungspraxis von Amnestie

Die Amnestiepraxis baute grundlegend auf den Machtstrukturen der Vormoderne auf. Eng verknüpft damit war der Versuch einer Rekonstruktion und Festigung der herrschaftlichen Beziehungen über Aussöhnung. Dabei spiegelte sich in den entsprechenden Formulierungen der Friedensverträge ein entsprechendes Inszenierungsbedürfnis des Herrschers bzw. Monarchen. Oft trat dieser dabei als über den Kriegsparteien stehende Person in Erscheinung.

In Verbindung mit den Französischen Religionskriegen häuften sich derartige Formulierungen. Amnestie bzw. Vergessen wurde in diesem Rahmen als königliches Gebot erlassen, dem sämtliche Untertanen im Land Folge zu leisten hatten. Im Edikt von Saint Germain (1570) rückte der Befehl, dass die Erinnerung an alle vorherigen kriegerischen Ereignisse ausgelöscht sein sollte, zum ersten Mal an den Anfang der Auflistung der einzelnen dekretierten Maßnahmen.<sup>8</sup> Auch im Edikt von Nantes (1598) wurde er dort platziert. König Heinrich IV. von Frankreich (1553–1610) ließ erklären, dass alle Dinge („choses“), die vom Anfang des Monats März 1585 bis zum Tag seines Regierungsantritts im Jahre 1594 geschehen seien, wie etwas Nichtgeschehenes angesehen werden sollten. Sämtlichen Untertanen im Königreich wurde verboten, die Erinnerung daran aufzufrischen („renouveler la mémoire“).<sup>9</sup> Insbesondere sollte es untersagt sein, sich wegen der Kriegereignisse zu beleidigen und sich mit Wort und Tat anzugreifen. Diejenigen, die dem zuwiderhandelten, sollten als Friedensbrecher behandelt werden.

Mit dem Amnestiegedanken verbunden waren im Edikt von Nantes auch konkrete Außerkraftsetzungen von politischen Maßnahmen und gerichtlichen Entscheidungen, die gegen Protestanten ergangen waren. Alle nach dem Tod von König Heinrich II. (1519–1559) aus Anlass der religiösen Unruhen ergangenen Urteile und Beschlüsse gegen sie wurden aufgehoben (Art. 58). Besonders verwerfliche Taten, wie etwa grausame Handlungen aus persönlichen Motiven der Rache, wurden wiederum von der Amnestie ausgenommen (Art. 86), wobei diese Einschränkung ausdrücklich für Vertreter beider Parteien, Katholiken und Protestanten, galt. Es zeigt sich deutlich, dass die Amnestieregeln in Einzelfällen immer wieder einen Bedarf an nachträglichen Klärungen hervorrufen konnten. Gerade das Edikt von Nantes gab, wie sich beim Einsatz von Friedenskommissaren<sup>10</sup> zur Überwachung der Restititionen zeigen sollte, durchaus Anlass, die Vergangenheit intensiv ins Gedächtnis zu rufen.<sup>11</sup> Die darin befindlichen Amnestieregelungen sind vor diesem Hintergrund so interpretiert worden, dass

---

<sup>8</sup> Barbara B. Diefendorf, *Memory, Identity and the Edict of Nantes*, in: Kathleen Perry Long (Hg.), *Religious Differences in France. Past and Present*, Kirksville 2006, S. 19–50, hier S. 21. Siehe zudem die Edition des Edikts unter: Irene Dingel (Hg.), *Religiöse Friedenswahrung und Friedensstiftung in Europa (1500–1800): Digitale Quellenedition frühneuzeitlicher Religionsfrieden*, Darmstadt 2013, <http://tueditions.ulb.tu-darmstadt.de/e000001/> (abgerufen am: 11.03.2019).

<sup>9</sup> Edikt von Nantes ebd. Vgl. hierzu auch Kapitel 44.

sie nicht tatsächlich auf ein vollständiges Vergessen von Kriegsereignissen hinwirken sollten. Vielmehr seien sie von der Absicht geleitet gewesen, einen legitimen Diskurs über die Kriegsgeschichte zu etablieren, der vom König seinen Ausgang nahm.<sup>12</sup>

Im Dreißigjährigen Krieg galten dagegen andere Voraussetzungen für eine Amnestie, verbunden mit dem Kriegseintritt von Schweden und Frankreich. Bei den Westfälischen Friedensverhandlungen waren Reichsfrieden und internationaler Frieden miteinander verzahnt und die Gesandten hatten zu berücksichtigen, dass die zu erzielenden Einigungen sowohl auf einer „international-völkerrechtlichen“ als auch einer „innerreichisch-reichsrechtlichen“<sup>13</sup> Ebene Bestand haben mussten. Zunächst wurde über beide Bereiche getrennt diskutiert, indem im Hinblick auf die allgemeine Klausel aller am Krieg beteiligten Mächte der Begriff *oblivio* verwendet wurde, während hinsichtlich der besonderen Ausgestaltung der Folgen für die Reichsstände der Begriff *amnestia* gebraucht wurde.<sup>14</sup> Schließlich wurden doch beide Ebenen zusammengeführt, indem die Klausel „perpetua oblivio et amnestia“ in die Friedensverträge von Münster und Osnabrück aufgenommen wurde.<sup>15</sup>

Amnestieklauseln blieben auch nach 1648 Bestandteile von Friedensverträgen und -edikten. Sie finden sich etwa im Frieden von Utrecht, der 1713 zwischen Großbritannien und Frankreich geschlossen wurde.<sup>16</sup> Auch in den nordamerikanischen Kolonien europäischer Mächte wurden nach Kriegen gegen die einheimischen Völker Amnestievorstellungen in Friedensverträge aufgenommen. Allerdings wurde zwischen den Vertretern der Kolonien und den *American Natives* stärker mit Schuldvorwürfen operiert, welche ebenfalls in den Verträgen verankert wurden.<sup>17</sup> Letztlich besteht jedoch noch reger Forschungsbedarf im Hinblick auf vergleichende Untersuchungen der internationalen und transkulturellen Praxis in der Frühen Neuzeit.

---

**10** Marc Venard, L'Église catholique bénéficiaire de l'édit de Nantes. Le témoignage des visites épiscopales, in: Michel Grandjean/Bernard Roussel (Hg.), Coexister dans l'intolérance. L'édit de Nantes (1598), Genf 1998, S. 283–302, hier S. 283.

**11** Olivier Christin, Mémoire inscrite, oubli prescrit. La fin des troubles de religion en France, in: Marcowitz/Paravicini (Hg.), Vergeben und vergessen?, S. 73–91, hier S. 86.

**12** Ebd., S. 90.

**13** Heinhard Steiger, Friedensschluss und Amnestie in den Verträgen von Münster und Osnabrück, in: ders., Von der Staatengesellschaft zur Weltrepublik? Aufsätze zur Geschichte des Völkerrechts aus vierzig Jahren, Baden-Baden 2009, S. 431–468, hier S. 450.

**14** Ebd., S. 452.

**15** Siehe die Edition der Friedenstexte seitens der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte unter: <http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/index.html> (abgerufen am: 18.04.2019). Siehe zudem Antje Oschmann (Bearb.), Acta Pacis Westphalicae. Serie III Abteilung B: Verhandlungsakten, Bd. 1: Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden, T. 1: Urkunden, Münster 1998; Eike Wolgast, Pax optima rerum. Theorie und Praxis des Friedensschlusses in der Neuzeit, in: ders., Aufsätze zur Reformations- und Reichsgeschichte, Tübingen 2016, S. 179–205, hier S. 183.

**16** George Chalmers, A Collection of Treaties between Great Britain and other Powers, Bd. 1, London 1790, S. 340–390, hier S. 343. Zum Frieden von Utrecht vgl. auch Kapitel 47.

**17** Fisch, Krieg und Frieden, S. 140–181. Vgl. hierzu auch Kapitel 21.

## 2.3 Amnestie in der Verhandlungspraxis

Die Amnestie war grundsätzlich an die Frage nach dem Beginn eines Krieges, der beendet werden sollte, gebunden. In der Verhandlungspraxis lassen sich jedoch Versuche nachweisen, unterschiedliche Zeitpunkte zur Disposition zu stellen.

Spuren dafür finden sich im Edikt von Nantes, über das vom April 1596 an verhandelt wurde.<sup>18</sup> Zum einen wurde dort ein Zeitrahmen gezogen, der beim Tod von König Heinrich II. (1559) ansetzte und bis in die Gegenwart reichte. Sämtliche gegen Protestanten wegen der Religion getroffenen politischen und rechtlichen Entscheidungen, die in diesem Zeitraum ergangen waren, wurden außer Kraft gesetzt (Art. 58). Dies entsprach den Interessen der Hugenotten, künftig bei ihrem Glauben bleiben und unverehrt im Königreich leben zu können. Zum anderen wurde ein engerer Zeitraum gesetzt, der für das allgemeine Gebot, die Erinnerung an sämtliche Kriegshandlungen auszulöschen, maßgeblich sein sollte (Art. 1). Dieser setzte im März 1585 an und reichte bis zum Zeitpunkt der Thronbesteigung König Heinrichs IV. Der Zeitpunkt des Beginns dieser Amnestieregelung sollte vermutlich auf die ersten Kampfhandlungen im achten Französischen Religionskrieg verweisen. Dass die Amnestie mit der Thronbesteigung Heinrichs IV. beendet sein sollte, hatte wiederum den Grund, dass die Autorität des Königs damit gestärkt wurde.<sup>19</sup>

Dass Amnestieregeln für die Interessen religiöser Minderheiten nutzbar gemacht und die Grundlage für ein Nebeneinander mehrerer Religionen schaffen sollten, lässt sich auch hinsichtlich des niederländischen Aufstands gegen die spanische Herrschaft feststellen. In der Pazifikation von Gent<sup>20</sup> wurde 1576 durch die niederländischen Generalstaaten festgelegt, dass jegliche Urteile gegen Mitglieder der beiden Religionsparteien, die sich nach den Unruhen im Jahr 1566 gebildet hatten, kassiert und Gerichtsverfahren eingestellt werden sollten (Art. X). Der Verweis auf dieses Jahr war eng mit dem Versuch verbunden, die justiziellen und politischen Maßnahmen aus der Zeit der Schreckensherrschaft des Herzogs von Alba (1507–1582), die sich gegen sämtliche Nichtkatholiken gewendet hatten, für ungültig zu erklären.

Auch während des Dreißigjährigen Krieges im Reich war die Amnestiefrage für eine Aussöhnung der Religionsparteien relevant. Es stellte sich aber zugleich das Problem, dass Ehre und Reputation<sup>21</sup> des Kaiserhauses als eng mit den Auseinandersetzungen

<sup>18</sup> Mark Greengrass, *Christendom destroyed. Europe 1517–1648*, London 2014, S. 578.

<sup>19</sup> Edikt von Nantes bei Dingel, *Friedenswahrung*, <http://tuitions.ulb.tu-darmstadt.de/e000001/> (abgerufen am: 15.03.2019).

<sup>20</sup> Ernst H. Kossmann, *Texts concerning the Revolt of the Netherlands*, Cambridge 2008, S. 126–133. Siehe ebenso die Edition der ‚Pacifcatie van Gent‘ auf der Website ‚Dutch Revolt‘ von der Universität Leiden, URL: [https://dutchrevolt.leiden.edu/dutch/bronnen/Pages/1576\\_11\\_08\\_ned.aspx](https://dutchrevolt.leiden.edu/dutch/bronnen/Pages/1576_11_08_ned.aspx) (abgerufen am: 17.09.2019).

<sup>21</sup> Zum Begriff der Ehre in diesem Kontext siehe den Aufsatz von Christoph Kampmann, *Der ehrenvolle Friede als Friedenshindernis. Alte Fragen und neue Ergebnisse zur Mächtropolitik im Dreißigjährigen*

zungen in Böhmen, die am Beginn der bewaffneten Feindseligkeiten standen, verknüpft gesehen wurden. Kaiser Ferdinand II. (1578–1637) war prinzipiell nicht bereit, den böhmischen Aufständischen, die ihm 1618/19 die königliche Macht entrissen hatten, und ihren Familien eine Amnestie zu gewähren. Auch zeigte er sich bei den Verhandlungen zum Prager Frieden<sup>22</sup> zurückhaltend gegenüber einer Amnestie für jene Reichsstände, die seit 1630 eng mit Schweden kooperiert hatten. Letztlich war er 1635 bereit, im Prager Frieden grundsätzlich einer allgemeinen Straffreiheit auf der Grundlage eines Amnestiejahrs 1630 zuzustimmen, ließ jedoch neben den am böhmischen Aufstand Beteiligten noch weitere benannte Gegner, unter ihnen Herzog Eberhard III. von Württemberg (1614–1674) ausdrücklich von dieser Regelung ausnehmen. Die Unbeweglichkeit in dieser Frage verhinderte auf dem Regensburger Kurfürstentag von 1636/37 Einigungen mit den Protestanten zur Festigung des Prager Friedens. Deren Position wurde politisch immer stärker von Schweden vertreten, die bereits 1635 bei den Friedenssondierungen in Schönebeck ein Amnestiejahr 1618 einforderten, mit dem sie weitgehende Restitutionsen für die Protestanten verbanden.<sup>23</sup>

Ferdinand III. (1608–1657), seit 1637 Kaiser, zeigte sich stärker kompromissbereit in dieser Frage als sein Vater und war bereit, die im Prager Frieden festgelegten Ausnahmen in der Amnestiefrage zu beseitigen. Andererseits beharrte er strikt auf einem Amnestiejahr 1630. 1641 ließ er sich auf eine entsprechende Generalamnestie ein, die allerdings angesichts fortdauernder Spannungen zwischen Kaiser und Reichsständen zunächst suspendiert blieb.<sup>24</sup>

Bei den Westfälischen Friedensverhandlungen trafen die schwedisch-protestantische Position 1618 und die kaiserliche Position 1630 direkt aufeinander. Es zeigte sich, dass die mit den Jahreszahlen verbundene Bedeutung eine Einigung erschwerte. Die schwedischen Gesandten bestanden auf ihrer Sichtweise, dass König Gustav Adolf (1594–1632) in einen seit 1618 währenden Krieg eingegriffen hatte, um den Reichsständen zu Hilfe zu eilen. Aus kaiserlicher Perspektive war der König von Schweden dagegen 1630 in ein Reich eingefallen, in dem kein Krieg mehr geherrscht hatte.<sup>25</sup> Die

---

Krieg, in: Inken Schmidt-Voges u. a. (Hg.): *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 141–156, zudem *Ralf-Peter Fuchs*, Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg, in: Martin Espenhorst (Hg.): *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012, S. 61–80. Zur herrschaftlichen Reputation siehe *Michael Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: *HZ* 291 (2010), S. 331–352.

<sup>22</sup> *Kathrin Bierther* (Bearb.), *Der Prager Frieden*, 4 Bde., Münster 1997. Ausführlich dargestellt in *Fuchs*, *Medium*, S. 127–143.

<sup>23</sup> *Fuchs*, *Medium*, S. 152. Allgemein zu diesem Kurfürstentag: *Heiner Haan*, *Der Regensburger Kurfürstentag von 1636/1637*, Münster 1967.

<sup>24</sup> Käiserliches Edict, von der Amnistia, wie selbige in dem Römischen Reich, zu widerbringung deß lieben Friedens endlich bewilliget worden, o.O. 1645.

<sup>25</sup> *Fuchs*, *Medium*, S. 159–170.

Tatsache, dass trotz dieser massiven Differenzen letztlich der schwedischen Forderung nach einem Amnestiejahr 1618, die bei der französischen Seite und den protestantischen Reichsständen Unterstützung fand, entsprochen wurde, wurde über Erfolge der kaiserlichen Verhandlungsführung in anderen Bereichen kompensiert. So fanden die kaiserlichen Wünsche, insbesondere nach einer Ausklammerung der böhmischen Länder von jeglichen Restitutionsansprüchen, über entsprechende Ausnahmeregelungen Berücksichtigung. Zudem war eine Einigung in der Religionsfrage darüber ermöglicht worden, indem man die Restitutionsansprüche der Protestanten von der Amnestieregelung weitestgehend abgekoppelt und ein besonderes Normaljahr zur Regelung des Streites um die Kirchen eingeführt hatte (s. Kap. 3.3).

### 3. Normaljahre

#### 3.1 Begriffsklärung

Der Terminus ‚Normaljahr‘ steht in enger Verbindung mit den schweren Auseinandersetzungen katholischer und protestantischer Reichsstände im Dreißigjährigen Krieg. Doch erst Jahrzehnte nach dem Westfälischen Friedensschluss fanden Juristen klare rechtliche Begriffe für die in diesem Kontext getroffenen Festlegungen zur Rückführung und Verstetigung konfessioneller Besitztümer und Rechte mittels der Festlegung des 1. Januar 1624 als zentralem Stichtermin.<sup>26</sup> Der im 18. Jahrhundert zunächst darauf angewandte Begriff „annus decretorius“ geht offensichtlich auf den Rechtsgelehrten Johann Schilter (1632–1705) zurück, der 1700 in Straßburg eine Abhandlung zum Religionsfrieden publizierte.<sup>27</sup> Auf Schilter nahm 1705 der Altdorfer Jurist Heinrich Hildebrand (1668–1729) Bezug, der eine umfassende Definition vorlegte: Es handele sich beim „annus decretorius“ um einen Termin, der wie ein Dekret wirke.<sup>28</sup> Durch diesen Termin sei bestimmt worden, welcher kirchliche Besitz den Ständen und Untertanen unterschiedlicher Religionen jeweils zustehe. Alles, was Christen katholischer und evangelischer Konfession für den 1. Januar 1624 für sich an Besitz nachweisen konnten, habe ihnen zugeteilt werden und auch künftig ohne Beeinträchtigung überlassen bleiben sollen.

Einige Gelehrte setzten sich dafür ein, mit Blick auf die genaue Ansetzung auf einen Tag, den 1. Januar 1624, von einem „dies decretorius“ anstatt von einem „annus

<sup>26</sup> Siehe *Instrumentum Pacis Osnabrugensis*, Art. V, § 2.

<sup>27</sup> *Johannes Schilter*, *De pace religiosa liber singularis. Accesserunt acta, consilia responsa & similia hoc argumentum illustrantia*, Straßburg 1700, S. 449.

<sup>28</sup> *Henricus Hildebrandus* [Praeses], *Annus decretorius 1624 in Instrumenti Pacis Caesareo-Svecici Articulo V. [...]*, [Respondent: Johann Christopher Fürer], Altdorf 1705, S. 11.

decretorius“ zu sprechen.<sup>29</sup> Doch im Osnabrücker Friedensvertrag wurde den katholischen und evangelischen Gemeinden, die nachweisen konnten, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt im Jahr 1624 den Gottesdienst jeweils auf ihre Weise gefeiert hatten, garantiert, dieses Recht fortan behalten zu dürfen.<sup>30</sup> Dies ließ den Begriff „annus decretorius“, zu dem später auch der Begriff „annus normalis“<sup>31</sup> und schließlich um 1750 das deutsche Wort „Normaljahr“ hinzukamen,<sup>32</sup> angemessen erscheinen. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts leiteten die Menschen in zahlreichen Gemeinden des Reiches unter Berufung auf die Normaljahrsregel Verfahren zur Bewahrung ihrer konfessionellen Rechte oder zur Restitution von Kirchen ein.<sup>33</sup>

Für die meisten Juristen, in der Regel evangelischen Glaubens, die Abhandlungen zum „annus decretorius“ bzw. „annus normalis“ publizierten, existierte nur ein einziges Normaljahr: das Jahr 1624. Nachdem im Frieden von Rijswijk (1697) eine neue Regelung zu Gunsten der Katholiken in der Pfalz publiziert worden war, in der das Jahr 1697 zur Grundlage ihres Besitzstandes erklärt wurde, sah der Kameralwissenschaftler Justus Christoph Dithmar (1678–1737) darin einen Widerspruch zum Westfälischen Frieden.<sup>34</sup> Die Ablehnung der Anerkennung eines Normaljahrs 1697 auf Seiten protestantischer Juristen entsprach dem politischen Protest der protestantischen Reichsstände gegen diese Entscheidung (s. Kap. 3.4).

---

**29** Siehe etwa: *Gottfried Daniel Hoffmann*, *Commentatio Iuris Publici Ecclesiastici de Die Decretorio Kalendis Ianuarii Anni 1624 Omnique ex Pace Westphalica Restitutione*, Ulm 1750.

**30** *Instrumentum Pacis Osnabrugensis*, Art. V, 1, § 31.

**31** Siehe etwa: *Verdrähung des Nudi Facti Possessionis Anni Normalis 1624*. Ungrund der sogenannten Selbst-Hülff. Gesprächs-Weiss zwischen einem Catholischen und zwischen einem Protestanten, Regensburg 1758.

*Compendium Historiae Gravaminum de Subdiorum Religionis Exercitio Publico eorumque Conscientiae Libertate et horum Gravaminum Compositione*. Kurzer Auszug der Geschichten von Vergleichung der Beschwerden wegen den Religions-Exercitium deren Unterthanen und derselben Gewissens-Freyheit, o.O. [ca. 1750].

**32** *Compendium Historiae Gravaminum de Subdiorum Religionis Exercitio Publico eorumque Conscientiae Libertate et horum Gravaminum Compositione*. Kurzer Auszug der Geschichten von Vergleichung der Beschwerden wegen den Religions-Exercitium deren Unterthanen und derselben Gewissens-Freyheit, o.O. [ca. 1750].

**33** Siehe hierzu das Register von Schauroth hinsichtlich der Normaljahr-Streitigkeiten, die vom *Corpus Evangelicorum* vor den Reichstag gebracht wurden: *Eberhard Christian Wilhelm von Schauroth*, *Vollständige Sammlung Aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum vom Jahr 1663, biß 1752 [...]*, 3. Bd., Regensburg 1752.

**34** *Iustus Christopherus Dithmarus*, *Dissertatio de Anno Decretorio Exercitii Utriusque Religionis in Germania*, [Respondent: Io. Steinhauser], Magdeburg 1719, § 17 und § 18. Zum Frieden von Rijswijk und zum Westfälischen Frieden vgl. Kapitel 46 und 47.



### 3.2 Entwicklung der Vorstellungen von einem Normaljahr bis zum Westfälischen Frieden

Die Idee, konfessionelle Besitzstände „einzufrieren“,<sup>35</sup> um damit ein für alle Mal zukünftige Auseinandersetzungen auszuschließen, führten die darüber verhandelnden Parteien im Dreißigjährigen Krieg, wie etwa Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg (1595–1640) im Jahre 1631,<sup>36</sup> auf den Rechtssatz „*Uti possidetis – ita possideatis*“ zurück. Diesem Prinzip des internationalen Rechts zufolge wurden die Eroberungen einer oder mehrerer Kriegsparteien nach der Formel „So wie ihr (jetzt) besitzt, sollt ihr weiterhin besitzen“ zuerkannt. Man verzichtete somit auf eine Restitution, die den Vorkriegszustand wiederhergestellt hätte. Die italienische Rechtshistorikerin Alessandra Bignardi hat aufgezeigt, dass die Wurzeln dieses Prinzips, das im römischen Recht angewendet wurde, bereits in Rechtsgrundsätzen zu finden sind, auf die man sich in der griechischen Antike zur Regelung von Grenzkonflikten unter Stadtstaaten berief.<sup>37</sup>

„*Uti possidetis*“ und „*restitutio*“ waren ursprünglich somit unterschiedliche Lösungsmuster und schlossen sich gegenseitig aus. Beide Rechtsgrundsätze wurden in die Religionskonflikte des 16. Jahrhunderts eingebracht. Im Reich forderten die katholischen Stände bereits kurz nach der Säkularisierung von Kirchengütern in evangelischen Territorien deren Rückgabe an die Papstkirche. Im Mainzer Ratschlag von 1525 war die Wiederherstellung der geistlichen Jurisdiktion in diese Forderungen nach Restitution des römisch-katholischen Kirchenbesitzes inbegriffen.<sup>38</sup> Die katholischen Reichsstände ließen sich jedoch später auf das Zugeständnis von *Uti-Possidetis*-Regelungen ein. Im Rahmen des Nürnberger und des Frankfurter Anstandes von 1532 bzw. 1539<sup>39</sup> verzichteten sie darauf, rechtliche Prozesse zur Rückgabe der von ihnen eingeforderten Kirchengüter einzuleiten bzw. fortzuführen, bis eine endgültige Regelung in dieser Frage ausgehandelt worden war. In den Augsburger Religionsfrieden<sup>40</sup> von 1555 wurde dann eine analoge Regelung eingeflochten, die den Protestanten jenen reichsmittelbaren Kirchenbesitz zusicherte, den sie für das Jahr des Waffenstillstands von Passau (1552), der den Fürstenaufstand beendet hatte, nachweisen konnten. Die

<sup>35</sup> Johannes Burkhardt, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a. M. 1992, S. 176.

<sup>36</sup> Fuchs, *Medium*, S. 99.

<sup>37</sup> Alessandra Bignardi, *„Controversiae agrorum“ e arbitrari internazionali. Alle origini dell'interdetto „uti possidetis“*, Milano 1984.

<sup>38</sup> Siehe die systematische Darstellung der Entwicklung der Gravamina in Annelies Grundmann (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*, Bd. 21: *Die Beschwerden der deutschen Nation auf den Reichstagen der Reformationszeit (1521–1530)*, für den Druck vorbereitet und ergänzt von Rosmarie Aulinger, Berlin u. a. 2015, hier insbes. S. 79f.

<sup>39</sup> Siehe hierzu Andreas Zecherle (Bearb.), *Nürnberger Anstand (24.07.1532) und Mandat Karls V. für einen allgemeinen Frieden im Reich (03.08.1532) und Frankfurter Anstand (19.04.1539)*, in: Dingel, *Friedenswahrung*, <http://tueditions.ulb.tu-darmstadt.de/e000001/> (abgerufen am: 15.03.2019). Vgl. hierzu auch Kapitel 16.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel 41.

Katholiken forderten wiederum ein, dass die Protestanten sich mit diesem Besitz begnügen sollten. Wie über den ‚Geistlichen Vorbehalt‘, der vorsah, dass ein Geistlicher Fürst, der zur *Confessio Augustana* konvertierte, seine Ämter niederlegte und an einen Katholiken übergab, versuchten die katholischen Reichsstände damit das der Papstkirche bis zu diesem Stichtermin gehörende reichsmittelbare Kirchengut für die Zukunft zu sichern.

Das Jahr 1552 ist in der Forschung zuweilen als ein Normaljahr bezeichnet worden.<sup>41</sup> Es ist jedoch zu bedenken, dass dieses Stichjahr von den Protestanten, genauso wie der ‚Geistliche Vorbehalt‘, nicht als rechtlich verbindlicher Bestandteil des Augsburger Religionsfriedens und damit als gültige Norm anerkannt wurde. Beide Regelungen, die von König Ferdinand (1503–1564) eigenmächtig in den Text eingeflochten worden waren, nachdem keine Einigung in der Frage zu erzielen gewesen war, waren vielmehr maßgebliche Ursache einer „Spaltung des Kirchenrechts“<sup>42</sup> bzw. grundverschiedener Auslegungen des Augsburger Religionsfriedens durch Katholiken und Protestanten. Die von den Katholiken mit dem Stichjahr 1552 verbundene Forderung und Erwartung, dass die Protestanten sich davon abhalten ließen, über den Besitz in diesem Jahr hinaus weitere Kirchengüter zu erlangen, wurde von diesen abgelehnt. Nachdem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts weitere geistliche Güter, unter anderem durch Konversionen von Reichsständen, in protestantische Hände gerieten, führte dies zur Verschärfung des Konfliktes zwischen der katholischen und der protestantischen Partei im Reich, der sich unter anderem im sogenannten Vierklosterstreit<sup>43</sup> manifestierte.

Die Religionspartei der Protestanten vertrat auf den Reichstagen grundsätzlich das Prinzip der Freistellung der Religion<sup>44</sup> und war nicht bereit, der friedlichen Verbreitung des evangelischen Glaubens Beschränkungen aufzuerlegen. Erst im Zuge der Reichskrisen von 1608 und 1612/13, in denen zahlreichen politischen Akteuren bereits die Möglichkeit der Entstehung eines großen Religionskrieges vor Augen stand, wurde auf ihrer Seite verstärkt darüber nachgedacht, den Katholiken das Angebot einer *Uti-Possidetis*-Regelung zu machen. Konkret lässt sich dies etwa für die Gesandten der beiden Reichsstädte Nürnberg und Ulm nachweisen, die sich im Februar 1613 in Nördlingen trafen, um den kaiserlichen Ratgeber Zacharias Geizkofler (1560–1617) bei sei-

---

<sup>41</sup> Michael Frisch, Die Normaltagsregelung im Prager Frieden, in: ZSRG.K 87 (2001), S. 442–454, hier S. 442.

<sup>42</sup> Martin Heckel, *Autonomia und Pacis Compositio*. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation, in: Martin Heckel, *Gesammelte Schriften*. Staat – Kirche – Recht – Geschichte, Bd. 1, Tübingen 1989, S. 1–82, bes. S. 11 und 20.

<sup>43</sup> Hierzu Dietrich Kratsch, *Justiz – Religion – Politik*. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden 16. Jahrhundert, Tübingen 1990.

<sup>44</sup> Hierzu Winfried Schulze, *Pluralisierung als Bedrohung: Toleranz als Lösung*, in: Heinz Duchhardt (Hg.), *Der Westfälische Friede*. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 115–140.

nen Bemühungen zu unterstützen, dem Projekt einer reichseinheitlichen Einigung im Religionskonflikt nachzugehen. Dort wurde die Auffassung vertreten, dass man den Vierklosterstreit darüber beenden könne, indem man beide Religionsparteien dazu veranlasse, das *Uti-Possidetis*-Prinzip anzuwenden und sich gegenseitig zu versprechen, „nicht weiter zu greifen“.<sup>45</sup>

Jedoch sollte sich erst während des Dreißigjährigen Krieges, auf dem Frankfurter Kompositionstag von 1631, eine Mehrheit protestantischer Reichsstände für eine *Uti-Possidetis*-Einigung mit den Katholiken finden.<sup>46</sup> Zuvor, im Jahre 1629, hatte Kaiser Ferdinand II. das sogenannte Restitutionsedikt erlassen, in dem verfügt worden war, dass die Protestanten nachträglich sämtliches Terrain an die Katholiken abzutreten hatten, das sie nach 1552 hinzugewonnen hatten. Dieses Edikt und seine Umsetzung fußten auf einer dominierenden militärischen Stellung der Katholiken im Reich und weitgehenden Verlusten der Protestanten während des Krieges. Die bereits teilweise vor der Publikation des Ediktes begonnenen katholischen Restitutionsen, deren verstärkte Fortführung seit 1629 und die allgemein desolante Lage des Protestantismus nach dem Frieden von Lübeck (1629) brachten lutherische und reformierte Reichsstände unter kursächsischer Führung zum Einlenken. Der 1631 von den Protestanten eingebrachte Vorschlag wurde aber mit der Forderung verbunden, dass man ihnen ihr eigenes im Krieg verlorengegangenes Terrain restituierte. Damit wurden die beiden rechtlichen Prinzipien „*uti possidetis – ita possideatis*“ und „*restitutio*“ verknüpft. Da die Protestanten die Entstehung des im Reich außer Kontrolle geratenen Konflikts zu dieser Zeit noch mit der Schlacht am Weißen Berg (1620) verbanden, boten sie an, den Katholiken den Besitz der Papstkirche für die Ewigkeit zu garantieren, wenn diese ihnen zuvor jenen Besitz restituierten, den sie im Jahr 1620 gehabt hatten.<sup>47</sup>

Dieses Angebot eines Normaljahres 1620 wiesen die Katholiken zunächst zurück. Es sollte sich aber bei den seit 1634 beginnenden Verhandlungen zum Prager Frieden zeigen, dass Kaiser Ferdinand II. bereit war, darüber zu reden. Letztlich sollten konkrete Normaltags- und Normaljahrsregeln in den Prager Frieden (1635) einfließen, der zwischen Ferdinand II. und Herzog Johann Georg I. von Sachsen (1585–1656) ausgehandelt wurde und für das gesamte Reich Geltung haben sollte. Der zentrale Stichtermin für Restitutionsen, die sowohl Katholiken als auch Protestanten zu Gute kommen sollten, wurde der 12. November 1627.<sup>48</sup> Dies war jener Tag, an dem der Kaiser

---

<sup>45</sup> Zit. nach: *Fuchs*, Medium, S. 33.

<sup>46</sup> *Ralf-Peter Fuchs*, Für die Kirche Gottes und die Posterität – Kursachsen und das Friedensmedium eines Normaljahres auf dem Frankfurter Kompositionstag 1631, in: *Mitteilungen des Sonderforschungsbereichs ‚Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit‘ 1* (2007), S. 19–27, <http://www.sfb-frueheneuzeit.uni-muenchen.de/mitteilungen/M1-2007/fuerdiekirche.pdf> (abgerufen am: 11.03.2019).

<sup>47</sup> *Fuchs*, Medium, S. 108–112.

<sup>48</sup> Der Prager Frieden zwischen dem Kaiser und Kursachsen. Hauptvertrag, in: Bierther (Bearb.), *Prager Friede*, Bd. 4, S. 1607 (Passus 2).

von den wichtigsten katholischen Reichsständen dazu aufgefordert worden war, das Restitutionsedikt zu erlassen. Darüber hinaus wurden Restitutionsen für Schlösser, Festungen, Pässe etc. vereinbart, die beim Siegeszug von König Gustav Adolf durch das Reich die Besitzer gewechselt hatten, womit ein „weltliches Normaljahr“ 1630 in den Friedensvertrag einfluss. Zudem wurde dem Kurfürsten von Sachsen als Verhandlungspartner ein besonderes Normaljahr 1620 für die Kirchen in seinen Territorien zugestanden. Allerdings sollten die Bestimmungen des Prager Friedenschlusses nur vierzig Jahre lang Gültigkeit haben.

Nach dem Scheitern des Prager Friedens traten die Bemühungen, eine einvernehmliche Lösung für das Reich in der Religionsfrage mithilfe eines entsprechenden Normaljahres zu erzielen, zunächst in den Hintergrund. Beim Beginn der Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück seit dem Sommer 1645 wollte man die Frage nach den Restitutionsen zunächst mittels des Amnestiejahrs lösen. Es sollte sich jedoch zeigen, dass die von schwedischer Seite eingebrachte Position, die die Interessen der Protestanten im Reich berücksichtigte, auf starken Widerstand seitens der kaiserlichen Unterhändler traf (s. o. Kap. 2.3).

Erst nach der Beteiligung Kursachsens als Vermittler an diesen Verhandlungen sollte ein Fortschritt in der Kirchengüterfrage erzielt werden. Die kursächsischen Gesandten Johann Ernst Pistoris (1605–1680) und Johann Leuber (1588–1652) rieten, die Frage nach der Restitution in kirchlichen Sachen von der Frage nach dem Amnestiejahr abzukoppeln und schlugen das Jahr 1624 als Normaljahr vor. Der Jurist Gottlieb Daniel Hoffmann (1719–1780) sollte später herausstellen, dass dieses Jahr in der Mitte zwischen den beiden Ausgangspositionen in der Amnestiefrage lag, und den Erfolg dieses Vorschlags damit erklären, dass 1624 den „Mittel-Punct“ zwischen 1618 und 1630 bildete.<sup>49</sup> Obwohl noch über weitere mögliche Stichjahre gesprochen wurde, die für die kirchlichen Restitutionsen in Anspruch genommen werden sollten, setzte sich letztlich 1624 als Normaljahr durch. Allerdings wurden zahlreiche Ausnahmeregelungen, etwa im Hinblick auf die böhmischen Länder, in den Osnabrücker Friedensvertrag eingeflochten. Für die Kurpfalz wurde das Jahr 1618, das auch zum Amnestiejahr bestimmt wurde, zum Normaljahr für eine Regelung des Kirchenbesitzes von Katholiken und Protestanten erklärt. Nachdem zuvor die Anhänger der reformierten Konfession in den Frieden aufgenommen waren, wurde zur Beilegung von Konflikten zwischen Lutheranern und Reformierten das Jahr des Friedensschlusses 1648 als Stichjahr eingesetzt, um Entscheidungen über Fragen des Kirchenbesitzes zu treffen.<sup>50</sup>

<sup>49</sup> Hoffmann, *Commentatio Iuris*, S. 104.

<sup>50</sup> Ein Überblick über die Entscheidungen bei *Konrad Reppen*, Die Hauptprobleme der Westfälischen Friedensverhandlungen von 1648 und ihre Lösungen, in: ZBLG 62 (1999), S. 399–438.

### 3.3 Normaljahre in der Verhandlungspraxis während des Dreißigjährigen Krieges

Bei den Verhandlungen zum Prager Frieden<sup>51</sup> seit Juni 1634 stand zum ersten Mal die Möglichkeit einer Einigung auf einen Termin im Raum, der für beiderseitige kirchlichen Restititionen maßgeblich sein sollte. Die kursächsischen Unterhändler schlugen zunächst das Jahr 1612 als „terminus a quo“ vor. Mit diesem Termin sollte an eine friedliche Regierungszeit des in diesem Jahr verstorbenen Kaisers Rudolf II. (1552–1612) erinnert werden. Das Jahr 1612 hatte damit zunächst eine Index- bzw. Referenzfunktion. Konkret verband sich damit auch die interessegeleitete Hoffnung auf eine für die Protestanten besonders günstige Restitutionslösung. Diese Forderung wurde allerdings bereits nach wenigen Wochen fallen gelassen. Im Juli 1634 vertraten die Gesandten Herzog Johann Georgs wie schon auf dem Frankfurter Kompositionstag die Position eines Normaljahres 1620. Davon erhofften sie sich, dass den Protestanten immerhin jene Gebiete zurückerstattet würden, die ihnen seit dem Niedersächsisch-Dänischen Krieg verlorengegangen waren.

Kaiser Ferdinand II. war wiederum bereit, sein Restitutionsedikt außer Kraft zu setzen. Voraussetzung dafür war, dass die Protestanten ihre Gebietsgewinne, die sie seit der Intervention des schwedischen Königs erzielt hatten, preisgaben. Daher betrachtete die kaiserliche Verhandlungsführung ein Normaljahr 1630 als Optimum. Das Reich sollte über Restititionen zunächst in den Zustand gebracht werden, in dem es sich vor dem Einfall Gustav II. Adolfs befunden hatte. Daher lehnten die kaiserlichen Gesandten ein Normaljahr 1620 entschieden ab. Sie würdigten jedoch immerhin das kursächsische Entgegenkommen, indem sie einen Kompromiss in Aussicht stellten. Ihr am 29. Juli 1634 abgegebener Normaljahrsvorschlag 1627 beinhaltete das Angebot, den Protestanten jene Gebiete zurückzuerstatten, die ihnen in Folge des Restitutionsedikts entrissen worden waren.

Mit dem Einbringen von Normaljahrspositionen erweiterten beide Verhandlungsparteien ihre Kommunikationsmöglichkeiten. Einerseits wurden partikuläre Interessen über die verschiedenen Vorschläge zum „terminus a quo“ in die Gespräche eingebracht. Über diese Stichtermine zu sprechen, beinhaltete andererseits auch immer, dass man sich gegenseitig versicherte, an der Reichsidee als gemeinsamer Wertegrundlage festhalten zu wollen und darüber zu debattieren, wie man das Reich wieder in einen geordneten, friedlichen Zustand führen könne. Gleichzeitig ergaben sich aus den Jahreszahlen, die als Normaljahrsvorschläge eingebracht wurden, Möglichkeiten, sich numerisch aufeinander zuzubewegen. In der Suche nach Kompromissen konnten die Positionen dabei in kleinen Schritten zugunsten einer großen, das Reich in den Mittelpunkt stellenden Gesamtlösung verändert werden.

---

51 Ausführlich dargestellt in *Fuchs*, Medium, S. 122–143.

Die Möglichkeiten, auf diese Weise zu Kompromisslösungen zu kommen, zeigten sich in den Veränderungen beider Positionen. Dabei forderten sich die beiden verhandelnden Mächte gegenseitig auf, „etwas nachzugeben“<sup>52</sup> und so ihren Friedenswillen zu demonstrieren. Die Gespräche über das rechte, die Reichsordnung wiederherstellende Normaljahr wie auch über die Fähigkeiten, eigene Positionen zurückzustellen und eine Mitte zu suchen, dienten auf diese Weise der Herstellung von Vertrauen in die Friedensabsichten des Gegenübers. Zudem trugen sie dazu bei, die Ehre beider Parteien zu wahren, da keine Seite befürchten musste, als Verlierer dazustehen. Insbesondere im Hinblick auf die Nachwelt (Posterität) bestand ein starkes Bedürfnis, die eigene Verhandlungsführung als ehrenhaft und seriös zu inszenieren.<sup>53</sup>

Als Mittel und Wege, zu ehrenvollen Kompromissen zu gelangen, erwiesen sich die Normaljahrgespräche auch auf dem Westfälischen Friedenskongress. Im Zusammenhang mit dieser Frage traten die schwedischen Gesandten, wie bei der Amnestie, als Vertreter der protestantischen Reichsstände und die kaiserlichen Gesandten als Vertreter der katholischen Reichsstände auf. Die französischen Gesandten unterstützten generell die schwedischen Positionen, setzten sich aber auch teilweise beratend mit den katholischen Reichsständen ins Benehmen.<sup>54</sup>

Bei diesen Gesprächen spielte, stärker noch als bei den Friedensverhandlungen von 1634/35, eine weitere numerische Komponente als Verhandlungsoption eine Rolle. Nicht nur wurde über einen „terminus a quo“ debattiert. Es fanden darüber hinaus auch intensive Diskussionen über einen „terminus ad quem“ statt, wobei sich die Protestanten grundsätzlich an einer zeitlich unbefristeten Friedensregelung interessiert zeigten, weil sie damit die endgültige Anerkennung einer paritätischen Reichsverfassung verbunden sahen. Von kaiserlicher und katholischer Seite wurde hingegen zunächst das auf den Prager Frieden zurückgehende Angebot gemacht, die Regelungen auf 40 Jahre zu begrenzen. Daraus, dass spätere Angebote auf 80 Jahre, später auf 100 Jahre und 200 Jahre hinausliefen, lässt sich ersehen, dass die numerische Option auch auf dieser Ebene als Weg zur Annäherung angesehen wurde. Maximilian Graf von Trauttmansdorff (1584–1650) als kaiserlicher Hauptgesandter beendete allerdings diese Diskussion abrupt, nachdem sich abzeichnete, dass sich die Vertreter beider Religionsparteien definitiv auf einen „terminus a quo“ einigen konnten. Nach grundsätzlichen Einigungen mit den schwedischen Gesandten in dieser Frage wurde der Vorschlag eines Stichjahres 1624 am 26. November 1646 offiziell von den Repräsentanten der Reichsstände im Bischofshof zu Münster angenommen.<sup>55</sup> Auch wenn diese

---

<sup>52</sup> Siehe z. B. die an die kaiserlichen Gesandten gerichtete gleichlautende Aufforderung seitens des sächsischen Kurfürsten, die ihnen durch die hessen-darmstädtischen Gesandten übermittelt wurde. Kaiserliches Protokoll vom 05.04.1635, in: Bierther (Bearb.), Prager Friede, Bd. 3, S. 1420.

<sup>53</sup> Ralf-Peter Fuchs, Normaljahrsverhandlungen als moralischer Diskurs, in: Schmidt-Voges u. a. (Hg.), Pax perpetua, S. 123–139.

<sup>54</sup> Fuchs, Medium, S. 168f.

<sup>55</sup> Ausführlich dargestellt in: Fuchs, Moralischer Diskurs, S. 136–138.

„Generalregel“, die sich im Osnabrücker Friedensvertrag niederschlug, über verschiedene Ausnahmestimmungen, etwa im Hinblick auf die habsburgischen Länder in Böhmen und die Kurpfalz, durchbrochen wurde, hatten die Verhandlungen damit eine für weite Teile des Reiches verbindliche Richtlinie hervorgebracht, die ein paritätisches Nebeneinander in konfessioneller Pluralität stützte.

Einige Zeitgenossen wie der schwedische Gesandte Johann Axelson Graf Oxensstierna (1611–1657) brachten zum Ausdruck, dass sie Ähnlichkeiten mit kaufmännischen Praktiken in derartigen Verhandlungen erblickten.<sup>56</sup> In der Tat erinnern die Versuche, sich numerisch aufeinander zuzubewegen, an das Feilschen um angemessene Preise auf den Märkten. Analog zu den Beobachtungen des Historikers Steven Johnstone zur Bedeutung des Vertrauens in der antiken griechischen Kultur lässt sich streichen festhalten, dass sich solche Praktiken stabilisierend auf soziale Systeme auswirken können.<sup>57</sup> Konkret dienten die Normaljahrsgespräche dem gegenseitigen Vertrauensaufbau über graduelle Zugeständnisse in Erwartung der Bereitschaft des jeweiligen Verhandlungspartners zum Entgegenkommen. Zudem halfen die Stichjahre, Komplexität zu reduzieren und Verhandlungsprozesse abzukürzen. Es bestanden dabei zwar grobe Vorstellungen, daneben aber auch ein beträchtlicher Rest an Unwissen, welche Verhältnisse in den verschiedenen Regionen des Reiches in den jeweils vorgeschlagenen Jahren geherrscht hatten. Indem sie über derartige Unklarheiten hinwegsahen, inszenierten sich die Verhandlungsparteien umso mehr als Akteure, die primär am Reichsgedanken festhielten und territoriale Partikularinteressen demgegenüber zurückstellten.

### 3.4 Normaljahrslösungen und *Uti-Possidetis*-Regelungen in weiteren europäischen Religionskonflikten

Das Normaljahr 1624 des Westfälischen Friedens war ein Pazifizierungskonzept, das auf der Reichsidee beruhte und im Rückblick auf eine lange Kriegsdauer hervorgegangen war. Bei der Beobachtung einiger weiterer Beispiele von religiösen Konflikten in Europa lassen sich keine kongruenten, immerhin aber vergleichbare Lösungskonzepte ausmachen.

Im Zweiten Kappeler Landfrieden (1531), in welchem Regelungen zu den religiösen Verhältnissen in der Schweizer Eidgenossenschaft und den Zugewandten Orten getroffen wurden, versuchte die politisch in den Fünf Orten organisierte katholische Partei, ähnlich wie im Reich, eine weitere Ausbreitung des evangelischen Glaubens durch das *Uti-Possidetis*-Prinzip zu verhindern. So sollten die Fünf Orte künftig unbehelligt beim alten Glauben verbleiben dürfen. Zugleich strebten die Katholiken aber auch partiell

<sup>56</sup> Fuchs, Medium, S. 170.

<sup>57</sup> Steven Johnstone, *A History of Trust in Ancient Greece*, Chicago 2011, S. 12–34.

Restitutionen der Verhältnisse vor der Reformation an, indem sie für die evangelischen Gebiete, die von mehreren Orten regiert wurden (Gemeine Herrschaften), Abstimmungen in der Glaubensfrage forderten. Ausdrücklich wurde eine Bestimmung in den Friedensvertrag aufgenommen, die die Rückkehr zum alten Glauben ermöglichte, während dies im Hinblick auf den evangelischen Glauben nicht vorgesehen war. Allgemein wurde in den Gemeinen Herrschaften katholischen Gemeinden die Ausübung ihrer Religion garantiert, auch wenn sie im Ort in der Minderheit waren.<sup>58</sup> Der Zweite Kappeler Landfrieden verankerte somit Möglichkeiten religiöser Veränderungen mit einem klaren „Strukturvorteil“<sup>59</sup> für die Katholiken in den Gemeinen Herrschaften, während in den souveränen Orten der Grundsatz „cuius regio, eius religio“ galt.<sup>60</sup>

Im Edikt von Nantes kamen ebenfalls *Uti-Possidetis*-Vorstellungen zum Ausdruck. Ihren Gottesdienst durften die Reformierten bzw. Hugenotten öffentlich in allen jenen dem König von Frankreich direkt unterstehenden Gebieten ausüben, in denen sie ihn bereits mehrere Male im Jahr 1596 und bis zum Ende des Monats August 1597 auf diese Weise ausgeübt hatten (Art. 9).<sup>61</sup> Zudem wurde ihnen künftig der öffentliche Gottesdienst in jenen Städten und Plätzen gewährt, in denen er ihnen laut dem im Jahre 1577 ergangenen Friedensedikt von Poitiers bereits zugestanden worden war (Art. 10). Auch diese Regelung beinhaltete somit die Durchführung von Restitutionen. Mit diesen Zusicherungen erkannte König Heinrich IV., der 1594 zum katholischen Glauben übergetreten war, ein grundsätzliches Existenzrecht der Protestanten an. Gleichzeitig versuchte er, einer weiteren Ausbreitung der reformierten Konfession entgegenzuwirken. Außerhalb der im Edikt benannten Bereiche war die öffentliche Ausübung des reformierten Gottesdienstes streng verboten (Art. 13). Der römisch-katholischen Kirche wurde dagegen eine vollständige Restitution in alle Besitztümer und Rechte zugesagt, die ihr während der Unruhen und Kriegereignisse verlorengegangen waren. Im Gegensatz zum Westfälischen Frieden und insbesondere zur Normaljahrsregel wurde über das Edikt von Nantes keine konfessionelle Parität verankert, auch wenn den Reformierten grundsätzlich das Recht, sich unversehrt zu ihrem Glauben zu bekennen, zugestanden wurde.

Auch in der Genter Pazifikation (1576) zeigen sich Ansätze zur *Uti-Possidetis*-Lösung. Die Vertreter der 17 niederländischen Provinzen, die diesen Vertrag aushandelten, verzichteten auf eine Wiederherstellung der religiösen Zustände, wie sie vor Ausbruch der Kampfhandlungen geherrscht hatten, im Hinblick auf die Provinzen Holland und Zeeland, in denen die reformierte Lehre über die aufständischen Führungsgruppen

<sup>58</sup> *Andreas Zecherle* (Bearb.), *Zweiter Kappeler Landfrieden*, Art. 2, in: Dingel, *Friedenswahrung*, <http://tuitions.ulb.tu-darmstadt.de/e000001/> (abgerufen am: 15.03.2019). Vgl. hierzu auch Kapitel 40.

<sup>59</sup> *Daniela Hacke*, *Konfession und Kommunikation. Religiöse Koexistenz und Politik in der Alten Eidgenossenschaft. Die Grafschaft Baden 1531–1712*, Köln 2017, S. 162.

<sup>60</sup> Ebd., S. 160f.

<sup>61</sup> Siehe die Edition unter *Dingel*, *Friedenswahrung*, <http://tuitions.ulb.tu-darmstadt.de/e000001/> (abgerufen am: 15.03.2019).



stark verankert war. Es wurde vereinbart, die dortigen Zustände zunächst beizubehalten, wenngleich eine Entschädigung oder Restitution des katholischen Klerus prinzipiell nicht ausgeschlossen wurde (Art. XX). Zudem wurde darauf hingewiesen, dass endgültige Entscheidungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollten.<sup>62</sup>

Es ist bei der Frage, ob die Einigungen der beiden niederländischen Religionsparteien auf zeitliche Regelungen in der Genter Pazifikation als Normaljahrlösungen bezeichnet werden könnten, zu berücksichtigen, dass diese 1576 ausgehandelten Bestimmungen nur als kurzfristige Provisorien angesehen wurden (Art. III). In den Friedensentwurf von Antwerpen (1578) wurden bereits grundlegend davon abweichende Konzepte zur Regelung der konfessionellen Verhältnisse, eingeschlossen die Berücksichtigung des zählbaren Aufkommens von Mitgliedern der einen oder der anderen Glaubensgemeinschaft in bestimmten Gebieten, aufgenommen.<sup>63</sup> Die Spaltung der südlichen und der nördlichen Provinzen der Niederlande verhinderte letztlich alle zuvor entworfenen Pläne, gemeinsame Antworten auf die Religionsfrage zu finden.

Demgegenüber lassen sich im Heiligen Römischen Reich auf territorialer Ebene durchaus längerfristig angelegte Friedenskonzepte ausmachen, die auf die Normaljahrsidee zurückgingen. Für die Herzogtümer Jülich, Berg und Kleve sowie die Grafschaften Mark und Ravensberg (jülich-klevische Länder) trafen die beiden die Landesherrschaft beanspruchenden Fürsten, der Kurfürst von Brandenburg und der Herzog von Pfalz-Neuburg, bereits 1647 Regelungen, die den Kirchenbesitz in verschiedenen Orten basierend auf den Zuständen im Jahr 1609 aufteilten. Referenz dieses Normaljahres war der Zeitpunkt, an dem beide Fürsten gemeinsam die Länder in Besitz genommen und den Ständen grundsätzlich zugestanden hatten, dass in den Ländern katholische, lutherische und reformierte Gemeinden nebeneinander existieren durften. Differenzen in der Frage, ob das Jahr 1609 oder das Normaljahr des Westfälischen Friedens 1624 für die Aufteilung des Kirchenbesitzes in Anspruch genommen werden sollte, führten aber 1651 zur militärischen Konfrontation von Brandenburg und Pfalz-Neuburg und anschließend zu weiteren intensiven Verhandlungen in den darauffolgenden Jahrzehnten. In den Religionsrezessen beider Mächte von 1672/73 wurden bereits Regelungen eingeflochten, die auf mehreren verschiedenen Normaljahren beruhten und jeweils einzelne Orte und kirchliche Einrichtungen in den Territorien betrafen. Neben das Jahr 1624 als Normaljahr des Westfälischen Friedens traten 1609, zudem 1612 als Jahr, in dem die erste lutherische Synode für diese Länder stattgefunden hatte, darüber hinaus 1651 als Jahr, in dem ein weiterer Vergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg im Anschluss an ihren militärischen Konflikt geschlossen worden war, und schließlich auch 1672 als Jahr, in dem der Rezess vereinbart worden war.<sup>64</sup> Auf

<sup>62</sup> *Kossmann*, Documents, S. 126–132.

<sup>63</sup> *Alexandra Schäfer-Griebel* (Bearb.), Antwerpener Religionsfrieden, in: Dingel, Friedenswahrung, <http://tuitions.ulb.tu-darmstadt.de/e000001/> (abgerufen am: 15.03.2019).

<sup>64</sup> *Ralf-Peter Fuchs*, 1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates, in: WF 59 (2009), S. 297–311.

territorialer Ebene waren somit weitere Spielräume für Vereinbarungen gesucht und gefunden worden.

Schließlich wurde die Idee des Normaljahres von kaiserlicher Seite im Frieden von Rijswijk noch einmal aufgegriffen, indem 1697 als Stichjahr für die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in den rechtsrheinischen, vormals französisch besetzten Gebieten der Pfalz festgesetzt wurde. Diese Regelung wurde allerdings gegen den Widerspruch der Protestanten erlassen.<sup>65</sup> Ähnlich wie dem Jahr 1552 fehlte dieser Regelung somit die beidseitige Anerkennung von Seiten der Katholiken und Protestanten als verbindlicher Norm im Reich.

## 4. Amnestie- und Normaljahrsregelungen und deren Folgen

Nach dem Abschluss der Westfälischen Friedensverträge stellte sich die gewaltige Aufgabe, Restitutionen auf der Grundlage der ausgehandelten Vergleiche durchzuführen. Man unterschied klar zwischen Restitutionen auf der Grundlage der Amnestie (*ex capite amnistia*) und Restitutionen auf der Basis des Normaljahrs zur Lösung der Kirchenfrage (*ex capite gravamina*).<sup>66</sup> Zur Durchführung wurden zum Teil konfessionell paritätische Kommissionen gebildet, zum Teil wirkte auch der Reichshofrat als Restitutionsagentur.<sup>67</sup>

Inwieweit sich die Amnestie- und Normaljahrsbeschlüsse tatsächlich in der lokalen Wirklichkeit des Reiches niederschlugen, lässt sich bislang nur in groben Umrissen aufzeigen. Im Hinblick auf die Normaljahrsregelung kann man immerhin feststellen, dass sie in einigen Orten, wie in der Reichsstadt Augsburg, recht umfassend umgesetzt wurde, während in anderen Gebieten, wie zum Beispiel im Hochstift Osnabrück, alternative Lösungen entwickelt wurden.<sup>68</sup> Vorläufig lässt sich zur Frage der Durchsetzung der Stichjahrsregelungen festhalten, dass beide Lösungsansätze vor Ort und in den Regionen Konflikte neu anfachen und sogar zu bewaffneten Auseinandersetzungen führen konnten, wie etwa 1651 zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzog von Pfalz-Neuburg (s. o. Kap. 3.4).<sup>69</sup> Sie gaben wiederum oftmals den Anstoß, auf der lokalen Ebene neu über gerechte Lösungen zu verhandeln. Ähnliches lässt sich für die Implementierung des Edikts von Nantes in Frankreich feststel-

<sup>65</sup> Peter Brachwitz, Die Autorität des Sichtbaren. Religionsgravamina im Reich des 18. Jahrhunderts, Berlin/New York 2011, S. 125.

<sup>66</sup> Copey Deß Bey denen zu Nürnberg instehenden Friedens-Executions Tractaten, uffgerichtem Interims- und praeliminar Recesses, Nürnberg 1649, Bogen A2.

<sup>67</sup> Fuchs, Medium, S. 226–236.

<sup>68</sup> Ebd., S. 213–226.

<sup>69</sup> Ebd., S. 317–333; Fuchs, Normaljahrskrieg.

len, wo es ebenfalls an manchen Orten zu heftigen Auseinandersetzungen kam, als man versuchte, die religiösen Verhältnisse in Orientierung an dem bereits länger zurückliegenden Stichjahr 1577 umzugestalten.<sup>70</sup>

Es lässt sich jedoch resümieren, dass die temporalen Festlegungen, die im Zuge der Amnestie- und Normaljahrsverhandlungen bzw. Gespräche über *Uti-Possidetis*-Lösungen getroffen wurden, halfen, Komplexität zu reduzieren und Entscheidungen hervorzubringen, die immerhin von den Verhandelnden auf internationaler wie auch nationaler Ebene als gerechte Kompromisse dargestellt werden konnten. Sie trugen damit erheblich dazu bei, große Konflikte zu entschärfen. Bei all dem waren sie hilfreich, den Beteiligten, die die Wahrung ihrer Ehre und ihr Ansehen bei Zeitgenossen und Nachwelt als elementar wichtig betrachteten, das Gefühl zu vermitteln, ihr Genüge geleistet zu haben. Dies gilt insbesondere auch für die Amnestie, die in der Frühen Neuzeit bedeutendes Element von Friedensverträgen blieb, bis schließlich im Versailler Frieden von 1919/20 eine „radikale Abkehr“<sup>71</sup> von diesem Prinzip vollzogen wurde.

## Auswahlbibliographie / Select Bibliography

- Bignardi, Alessandra*, „Controversiae agrorum“ e arbitrari internazionali. Alle origini dell'interdetto „uti possidetis“, Mailand 1984.
- Christin, Olivier*, Mémoire inscrite, oubli prescrit. La fin des troubles de religion en France, in: Reiner Marcowitz/Werner Paravicini (Hg.), Vergeben und vergessen? Vergangenheitsdiskurse nach Besatzung, Bürgerkrieg und Revolution. – Pardonner et oublier? Les discours sur le passé après l'occupation, la guerre civile et la révolution, München 2009, S. 73–91.
- Dickmann, Fritz*, Der Westfälische Frieden, Münster 1998.
- Diefendorf, Barbara B.*, Memory, Identity and the Edict of Nantes, in: Kathleen Perry Long (Hg.), Religious Differences in France. Past and Present, State College 2006, S. 19–50.
- Fisch, Jörg*, Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses, Stuttgart 1976.
- Frisch, Michael*, Die Normaltagsregelung im Prager Frieden, in: ZSRG.K 87 (2001), S. 442–454.
- Fuchs, Ralf-Peter*, 1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates, in: WF 59 (2009), S. 297–311.
- Fuchs, Ralf-Peter*, Ein ‚Medium‘ zum Frieden. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010.
- Fuchs, Ralf-Peter*, Normaljahrsverhandlungen als moralischer Diskurs, in: Inken Schmidt-Voges u. a. (Hg.), Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit, München 2010, S. 123–139.
- Fuchs, Ralf-Peter*, Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg, in: Martin Espenhorst (Hg.), Frieden durch Sprache?

---

**70** Roland Mousnier, Ein Königsmord in Frankreich. Die Ermordung Heinrichs IV., Berlin 1970, S. 136.

**71** Christoph Kampmann, Friedensnorm und Sicherheitspolitik. Zur Geschichte der Friedensstiftung in der Neuzeit, in: Andreas Hedwig u. a. (Hg.), Bündnisse und Friedensschlüsse in Hessen. Aspekte friedenssichernder und friedensstiftender Politik der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter und der Frühen Neuzeit, Marburg 2016, S. 1–21, hier S. 21.

- Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen, Göttingen 2012, S. 61–80.
- Fuchs, Ralf-Peter*, Lutherans, Calvinists and the Road to a Normative Year, in: Olaf Asbach/Peter Schröder (Hg.), *The Ashgate Research Companion of the Thirty Years' War*, Farnham 2014, S. 217–229.
- Fuchs, Ralf-Peter*, Trust as a Concept of Religious Plurality during the Thirty Years' War, in: László Kontler/Mark Somos (Hg.), *Trust and Happiness in the History of European Political Thought*, Leiden 2017, S. 302–319.
- Gauvard, Claude*, Pardonner et oublier après la guerre de Cent Ans. Le rôle des lettres d'abolition de la chancellerie française, in: Reiner Marcowitz/Werner Paravicini (Hg.), *Vergeben und vergessen? Vergangenheitsdiskurse nach Besatzung, Bürgerkrieg und Revolution. – Pardonner et oublier? Les discours sur le passé après l'occupation, la guerre civile et la révolution*, München 2009, S. 57–72.
- Hacke, Daniela*, Konfession und Kommunikation. Religiöse Koexistenz und Politik in der Alten Eidgenossenschaft (Die Grafschaft Baden 1531–1712), Köln u. a. 2017.
- Haan, Heiner*, Der Regensburger Kurfürstentag von 1636/1637. Münster 1967.
- Kampmann, Christoph*, Friedensnorm und Sicherheitspolitik. Zur Geschichte der Friedensstiftung in der Neuzeit, in: Andreas Hedwig u. a. (Hg.), *Bündnisse und Friedensschlüsse in Hessen. Aspekte friedensichernder und friedensstiftender Politik der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter und der Frühen Neuzeit*, Marburg 2016, S. 1–21.
- Koller, Edith*, Die Rolle des Normaljahrs in Konfessionsprozessen des späten 17. Jahrhunderts vor dem Reichskammergericht, in: *Zeitenblicke* 3 (2004), URL: <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/koller/index.html> (abgerufen am: 10.10.2019).
- May, Georg*, Die Entstehung der hauptsächlichen Bestimmungen über das *ius emigrandi* (Art. V §§ 30–43 IPO) auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: ZSRG.K 74 (1988), S. 436–494.
- Neuser, Wilhelm*, Die Auswirkung des Normaljahrs 1624 auf den kirchlichen Besitzstand und die Religionsfreiheit in Westfalen, in: Bernd Hey (Hg.), *Der Westfälische Frieden und der deutsche Protestantismus*, Bielefeld 1998, S. 13–40.
- Oschmann, Antje*, Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland, Münster 1991.
- Reppen, Konrad*, Die westfälischen Friedensverhandlungen. Überblick und Hauptprobleme, in: Klaus Bußmann/Heinz Schilling (Hg.): *1648 – Krieg und Frieden in Europa*, Textbd. 1: Politik, Religion, Recht und Gesellschaft, Münster 1998, S. 355–372.
- Schulze, Winfried*, Zeit und Konfession oder die Erfindung des ‚Temporisierens‘, in: Arndt Brendecke u. a. (Hg.): *Die Autorität der Zeit in der Frühen Neuzeit*. Berlin 2007, S. 333–352.
- Steiger, Heinhard*, Friedensschluss und Amnestie in den Verträgen von Münster und Osnabrück, in: ders., *Von der Staatengesellschaft zur Weltrepublik? Aufsätze zur Geschichte des Völkerrechts aus vierzig Jahren*, Baden-Baden 2009, S. 431–468.
- Tischer, Anuschka*, Vom Kriegsgrund hin zum Friedensschluss: Der Einfluss unterschiedlicher Faktoren auf die Formulierung von Friedensverträgen am Beispiel des Westfälischen Friedens, in: Heinz Duchhardt/Martin Peters (Hg.): *Kalkül – Transfer – Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006, URL: <http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html> (abgerufen am: 10.10.2019).
- Winkel, Laurens*, The Peace Treaties of Westphalia as an instance of the reception of the Roman law, in: Martin Lesaffer (Hg.): *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2005, S. 222–237.

# DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

Offen im Denken

ub

universitäts  
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

**DOI:** 10.1515/9783110591316-029

**URN:** urn:nbn:de:hbz:465-20220428-152547-6

Fuchs, R. (2021). Amnestie und Normaljahre. In: V. Arnke, M. Rohrschneider, I. Schmidt-Voges, S. Westphal & J. Whaley (Ed.), *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit / Handbook of Peace in Early Modern Europe* (pp. 569-588). Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg. <https://doi.org/10.1515/9783110591316-029>

Die Verlagsveröffentlichung ist verfügbar unter [www.degruyter.com](http://www.degruyter.com).

Alle Rechte vorbehalten. © 2021 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston.